

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen HSV Dresden-Neustadt e.V. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- 2) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
- 3) Der HSV Dresden-Neustadt e.V. wurde am 29.11.1990 unter der Nummer I/836 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der HSV ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliehabern. Insbesondere soll der Hundesport (z. B. Turnierhundesport, Obedience) gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Führer dienliche Aktivität wird unterstützt.
- 3) Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der HSV setzt sich aktiv für Tierschutz und der Umsetzung der Einhaltung der geltenden Hundehalterverordnung des Landes Sachsen und Jugendarbeit ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Sport und Fitness mit dem Hund (z. B. Turnierhundesport, Obedience)
2. Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden für Gäste (Welpenspiel/Junghundestunde und Grundausbildung) und Mitglieder
3. Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes für die Öffentlichkeit und Mitglieder
4. Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen
5. Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten
6. Abhalten von Einführungs- und Fortbildungslehrgängen
7. spezielle Arbeit der Jugend mit dem Hund
8. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch gemeinsame Wanderungen mit den Hunden

Der HSV Dresden-Neustadt e. V. erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

- 4) Oberstes Gebot ist die Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die Einrichtung einer Jugendgruppe im Rahmen der Förderung von Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Hunden helfen, Berührungängste abzubauen, Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzeigen.

- 5) Der Satzungszweck kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1) Der HSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Beitragsordnung
 - c) eine Platzordnung
 - d) eine Arbeitsstundenverordnung
 - e) eine Schlichtungsordnung.
- 2) Diese Ordnungen und Beschlüsse der HSV-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Änderungen der Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 4) Der Hundesportverein ist juristische Person.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Schutz und Gebrauchshundesportverband e. V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Sachsen des SGSV e. V. und der Kreisgruppe Dresden an. Die Satzungen und Ordnungen des SGSV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die den Hundesport fördern will.
- 2) Eine Mitgliedschaft im HSV verpflichtet auch zu einer Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. bzw. seinem Landesverband Sachsen.
- 3) Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins, sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims.

- 4) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand abzugeben.
- 2) Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.09. des lfd. Jahres
 - durch Ausschluss lt. Beschluss der Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Schädigung der Vereinsinteressen oder trotz schriftlicher Mahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein. Gekaufte Zwinger / Boxen gehen ins Vereinsvermögen über.

- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Unterstützung des Vorstandes. Vor der Abstimmung über den Beschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied mit angemessener Fristsetzung anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Anhörung. Der Beschluss kann auch ohne Äußerung des Mitglieds gefasst werden, falls es diese verweigert oder die Anhörung nicht wahrnimmt. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten, Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen)

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und des Dachverbandes teilzunehmen und sich mit allen Fragen an den Vorstand zu wenden.
- 2) Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
- 3) Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
- 4) Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten.

- 5) Die vereinseigenen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes Vereinsmitglied trägt entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Einrichtungen des Vereins bei. Dabei sind Arbeitsstunden abzuleisten. Näheres regelt die Arbeitsstundenverordnung.
- 6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen) verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Auflagen beim Betreten des Vereinsgeländes
 - Ausschluss von der Teilnahme am Übungsbetrieb und/oder vereinseigenen Veranstaltungen bis zu drei Monaten
 - zeitlich begrenzter Platzverweis bzw. Verweis vom Vereinsgelände
 - Ausschluss aus dem Verein.
- 7) Ist das Vereinsmitglied minderjährig, sind vor der Entscheidung des Vorstandes auch die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Die Einzelheiten des Vereinsstrafverfahrens werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.
- 8) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, regelt Vereins intern der Schlichtungsausschuss. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes über Ordnungsmaßnahmen. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden.

§ 9 Beiträge, Umlagen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden, die mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen.
- 2) Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.
- 3) Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Vereins. Kassenprüfer haben Kontrollpflicht, die jederzeit erfolgen kann.
- 4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- 5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Haushalt

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan zu erstellen, der in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Finanzplanes halten.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - der Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Ausbildungswart
 - Schatzmeister.
 - a) Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition besetzen.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzender und der Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - c) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
 - d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - e) Gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes oder gegen den gesamten Vorstand kann mit der Unterstützung von einem Viertel der Vereinsmitglieder ein Misstrauensantrag gestellt werden (Abberufung des Vorstandes). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - f) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine Kandidatur schriftlich beim Vorstand einreichen.
 - g) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - h) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
 - i) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses
- Beratung und Entscheidung von Anträgen
- Abberufung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das Beitragsjahr

Diese Aufgaben sind unter anderem in einer Jahreshauptversammlung im I. Quartal des Jahres durchzuführen.

- c) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung der Ladefrist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung kann persönlich, schriftlich oder auf andere Weise (Aushang, E-Mail) erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert. Ein Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- e) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden an ein anderes Mitglied weitergegeben. Es übernimmt kein Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
- f) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle drei Jahre neu gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- g) Einzelheiten zum Schlichtungsausschuss sind in Schlichtungsordnung geregelt, u.a. Wahl und Verfahren.

§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Protokolle

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 2) Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies fordert.
- 3) Zweck- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich direkt, geheim und einzeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 5) Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und der Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung vorliegen.
- 6) Die Mitglieder haben jeweils ab der Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das aktive Stimm- bzw. Wahlrecht.
- 7) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen des SGSV e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Hundesport entsprechend der Satzung des SGSV e. V. zu verwenden hat.
- 3) Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand des HSV Dresden-Neustadt e.V. ist Dresden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der 1. Fassung bei der Gründung des Vereins von der Mitgliederversammlung am 07.07.1990 beschlossen.

Eine Neufassung (2. Fassung) wurde nach Einarbeitung der in den Vorschriften der Abgabenordnung für die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen geforderten Gesichtspunkte zum Zweck der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von der Mitgliederversammlung am 06.04.1991 beschlossen.

Die vorliegende 3. Fassung wurde in den §§ 9, 10 und 11 auf Grund von Hinweisen des Kreisgerichtes Dresden/Registergericht präziser formuliert und von der Mitgliederversammlung am 19.09.1992 beschlossen.

Am 26.01.2002 wurde in der vorliegenden 4. Fassung § 6 umbenannt in Rechtsgrundlagen und die Definition des HSV als juristische Person festgeschrieben. § 10 wurde präzisiert.

Am 03.03.2012 wurde die gesamte Satzung neu gefasst und beschlossen.